

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen der AICHELIN Service GmbH (Stand 06/2020)

A. Anwendungsbereich, Vertragsschluss

I. Geltungsbereich

1. Die allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen der AICHELIN Service GmbH gelten für alle durch den Besteller beauftragten Leistungen wie Warenlieferungen (Abschnitt C), Umbauten/Modernisierungen, Montagen, Reparaturen, Wartungen und sonstigen Servicearbeiten (Abschnitt B). Die Bedingungen gelten für alle Geschäftsabschlüsse im In- und Ausland.

2. Entgegenstehende oder abweichende allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, es sei denn, die AICHELIN Service GmbH hat diese ausdrücklich schriftlich anerkannt.

3. Der Geltungsbereich der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auf Unternehmer im Sinne des § 14 BGB beschränkt. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt.

II. Vertragsschluss

1. Die Angebote der AICHELIN Service GmbH sind freibleibend, insbesondere Preis- und Lieferzeit. Angebot und Angebotszeichnungen werden in der Regel kostenlos abgegeben. Auf Wunsch des Bestellers angefertigte, weitere zeichnerische und rechnerische Unterlagen werden dem Besteller in Rechnung gestellt, falls kein Lieferauftrag rechtswirksam zu Stande kommt.

2. Technische Daten und Pläne: Gewichte, Abmessungen, Verbrauchswerte, Leistungsangaben und generell alle in den Unterlagen aufgeführten Daten, sind als Richtwerte entsprechend nicht als bindend anzusehen. Es obliegt ausschließlich der AICHELIN Service GmbH – und der Besteller erklärt sich hiermit einverstanden – am Liefergegenstand Änderungen und Abwandlungen vorzunehmen, wenn diese nach Ansicht der AICHELIN Service GmbH die Anlage oder den Betrieb der Selben verbessern können.

3. Der Besteller verpflichtet sich ausdrücklich, die ihm von der AICHELIN Service GmbH überlassenen Zeichnungen und technischen Informationen nur unter strenger Wahrung der Interessen der AICHELIN Service GmbH zu verwenden. In keinem Fall ist der Besteller berechtigt, an Dritte solche Zeichnungen und technische Informationen weiter zu geben, die sich auf den Liefergegenstand und/oder die Montage beziehen oder diese ohne vorherige schriftliche Genehmigung der AICHELIN Service GmbH, die der alleinige Eigentümer verbleibt, zu vervielfältigen.

4. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag der AICHELIN Service GmbH nicht erteilt wird, unverzüglich zurück zu geben.

III. Vertragsgegenstand

Zum Liefer- und ggf. Montageumfang gehören – soweit individualvertraglich nichts anders vereinbart – die im Liefer-/ Montagevertrag angeführten Gegenstände und Leistungen. Fundamente, Kabelkanäle, Rohrleitungen für Versorgung, Anschluss und Entsorgung, Verbindungskanal außerhalb der Öfen, Einrichtungen und Anlagekomponenten, das Verlegen der Leitungen und der entsprechenden

Einrichtungen, Kanal- und Grubenabdeckungen sowie Chargierkörbe und -gestelle gehören nicht zu den von der AICHELIN Service GmbH zu erbringenden Leistungen.

B. Umbauten, Montagen, Reparaturen, Wartungen und sonstige Servicearbeiten

I. Mitwirkung des Bestellers

1. Der Besteller hat das Servicepersonal der AICHELIN Service GmbH bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten zu unterstützen.

2. Soweit der Besteller und AICHELIN Service GmbH Personalbeistellungen vereinbaren, stellt der Besteller diese in ausreichendem Umfang und mit der notwendigen Qualifikation sowie für den notwendigen Zeitraum zur Verfügung. Gegenüber dem beigestellten Personal hat der Baustellenleiter organisatorische und fachliche Weisungsbefugnis. Die AICHELIN Service GmbH haftet jedoch nicht für mangelhafte bzw. nicht fachgerechte Ausführung angewiesener Arbeiten, die durch das beigestellte Personal des Bestellers ausgeführt werden.

3. Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Er hat auch das Personal der AICHELIN Service GmbH über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten. Er benachrichtigt die AICHELIN Service GmbH von Verstößen des Servicepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Baustellenleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

4. Soweit nicht anders vereinbart ist der Besteller auf seine Kosten zu folgenden technischen Hilfeleistungen verpflichtet:

a) Vornahme der Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstbauarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.

b) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und Hilfsmittel wie z.B. Krane, Gabelstapler, Kettenzüge und innerbetriebliche Transportmittel sowie des entsprechenden Bedienpersonals.

c) Bereitstellung der erforderlichen Betriebsstoffe wie Schmiermittel, Öle, Reinigungsmittel sowie der notwendigen Infrastruktur wie Strom, Druckluft, Wasser, Gase, Beleuchtung und Beheizung, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

d) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung von Werkzeug und Material des Servicepersonals.

e) Transport von Montageteilen zum und am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.

f) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume mit Beheizung, Beleuchtung, sanitärer Einrichtung und Erster Hilfe für das Montagepersonal.

g) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

h) Entsorgung von Alt- und Restmaterial.

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen der AICHELIN Service GmbH (Stand 06/2020)

5. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankomst des Servicepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen der AICHELIN Service GmbH erforderlich sind, stellt diese sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

6. Montageverzögerungen und damit verbundene Montageunterbrechungen und/oder Wartezeiten aufgrund unzureichender technischer Hilfeleistungen des Bestellers berechtigen die AICHELIN Service GmbH den entsprechenden zusätzlichen Aufwand zu verrechnen. Ebenso kann die AICHELIN Service GmbH die Arbeiten unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen.

7. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist die AICHELIN Service GmbH nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche der AICHELIN Service GmbH unberührt.

II. Montagefrist, Montageverzögerung

1. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme bereit ist.

2. Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie den Eintritt von Umständen, die von der AICHELIN Service GmbH nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem die AICHELIN Service GmbH in Verzug geraten ist.

3. Erwächst dem Besteller infolge des Verzuges der AICHELIN Service GmbH ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,3 %, im Ganzen jedoch maximal 5 % der Leistung. Mit Zahlung der Verzögerungsentschädigung sind alle Forderungen aus Verzug abgegolten.

III. Feiertage

Als gesetzliche Feiertage gelten die Feiertage des Landes, in dem die Montage ausgeführt wird.

IV. Abnahme

1. Der Besteller ist zur Abnahme der Leistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung der Leistung stattgefunden hat. Erweist sich die Leistung als nicht vertragsmäßig, so ist die AICHELIN Service GmbH zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, der die Produktion und Funktion der Anlage nicht beeinträchtigt, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.

2. Die Abnahme gilt als erfolgt, sobald der Besteller die Anlage bestimmungsgemäß zur Produktion einsetzt.

3. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden der AICHELIN Service GmbH, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Leistung als erfolgt jedoch spätestens mit der Aufnahme der Produktion durch den Besteller.

4. Mit der Abnahme entfällt die Haftung der AICHELIN Service GmbH für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

5. Für die Montage, Inbetriebnahme und Funktionsprüfung trägt der Besteller die Kosten für den Energie- und Medienverbrauch, sowie für das eventuell notwendige Testmaterial und für sein eigenes Personal. Eventuelle Aufwendungen für Messungen und Messsysteme, die nicht zur fest installierten Einrichtung der Anlage gehören, sind entweder durch den Besteller zu stellen oder werden nach Beauftragung gegen Aufwand abgerechnet. Dies gilt insbesondere für eventuelle Vorbereitungen von Messelementen im Wärmegut.

V. Gewährleistung

1. Nach Abnahme der Montage haftet die AICHELIN Service GmbH für Mängel der Montage unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers, unbeschadet der Regelungen unter Abschnitt D. in der Weise, dass sie die Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich der AICHELIN Service GmbH anzuzeigen.

2. Die Haftung der AICHELIN Service GmbH besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.

3. Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung der AICHELIN Service GmbH vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung der AICHELIN Service GmbH für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die AICHELIN Service GmbH sofort zu verständigen ist, oder wenn die AICHELIN Service GmbH eine ihr gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der AICHELIN Service GmbH Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

4. Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die AICHELIN Service GmbH soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzteiles einschließlich des Versandes. Sie trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der AICHELIN Service GmbH eintritt.

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen der AICHELIN Service GmbH (Stand 06/2020)

5. Lässt die AICHELIN Service GmbH, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle, eine ihr gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Leistung trotz der Minderung für den Besteller nachweislich ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

C. Warenlieferung

I. Ablieferzeit, höhere Gewalt

1. Eine vereinbarte Lieferzeit gilt nicht als Fixgeschäft. Die AICHELIN Service GmbH kommt erst mit der Lieferung in Verzug, wenn der Besteller der AICHELIN Service GmbH eine Nachfrist zur Lieferung von mindestens 10 Werktagen gesetzt hat. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch die AICHELIN Service GmbH, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Lizenzen usw. und ebenso nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung bzw. voll arbeitsfähigen Zahlungsdokumenten, sowie auch nicht vor technischer Klärung des genannten Lieferumfangs.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat, oder die Versandbereitschaft durch die AICHELIN Service GmbH mitgeteilt ist.

3. Kann der bereitgestellte Liefergegenstand aus Gründen, die die AICHELIN Service GmbH nicht zu vertreten hat, nicht an den Besteller geliefert werden, so gilt die Lieferung bei Meldung der Versandbereitschaft durch die AICHELIN Service GmbH als rechtswirksam ausgeführt. Die vereinbarten Zahlungen werden dann fällig gestellt; in einem solchen Fall gehen die Kosten der Einlagerung, Bewachung und Versicherung zu Lasten des Bestellers.

4. Kommt der Besteller mit seinen Mitwirkungspflichten in Verzug und erfüllt er diese auch nach Nachfristsetzung von mindestens 10 Werktagen durch die AICHELIN Service GmbH nicht, ist diese berechtigt vom Vertrag zurück zu treten oder unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Vertrages über die produzierte Ware anders zu verfügen und den Besteller später zu beliefern.

5. Verzögert sich die Lieferung aufgrund höherer Gewalt, also eines Umstandes, den die AICHELIN Service GmbH nicht zu vertreten hat, insbesondere Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen, etc., so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der höheren Gewalt. Ist ein Ende der höheren Gewalt nicht absehbar, steht der AICHELIN Service GmbH als auch dem Besteller ein Rücktrittsrecht zu.

II. Gefahrenübergang und Erfüllung

1. Der Zeitpunkt für Gefahrenübergang und Erfüllung ist die Übergabe im Werk des Bestellers. Erfolgt die Auslieferung durch Versendung, so ist die Aussonderung des Vertragsgegenstandes zur Versendung maßgebend und zwar auch dann, wenn die Lieferung frachtfrei erfolgt, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn die AICHELIN Service GmbH noch andere Leistungen, z.B. die Aufstellung und die Inbetriebsetzung beim Besteller übernommen hat.

2. Auf Wunsch des Bestellers, wird die Sendung auf dessen Kosten versichert.

3. Der Besteller kann die Übernahme nur dann verweigern, wenn die Ware wesentliche oder unbehebbar Mängel aufweist. Der Besteller hat die Prüffristen nach §§ 377, 378 HGB zu beachten.

4. Teillieferungen sind grundsätzlich zulässig.

5. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Die AICHELIN Service GmbH ist jedoch verpflichtet, auf Wunsch des Bestellers die ihm notwendig erscheinende Versicherungen auf dessen Kosten abzuschließen, wenn der Besteller dafür in Vorlage tritt.

III. Eigentumsvorbehalt, Gewährleistung

1. Eigentumsvorbehalt

a) Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt Eigentum der AICHELIN Service GmbH bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Besteller jetzt oder zukünftig zustehen und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Besteller vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, hat die AICHELIN Service GmbH das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem sie eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Sofern die AICHELIN Service GmbH die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Besteller. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn die AICHELIN Service GmbH die Vorbehaltsware pfändet. Von der AICHELIN Service GmbH zurückgenommene Vorbehaltsware darf die AICHELIN Service GmbH verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Besteller der AICHELIN Service GmbH schuldet, nachdem die AICHELIN Service GmbH einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.

b) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Besteller auf das Eigentum der AICHELIN Service GmbH hinweisen und muss uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit die AICHELIN Service GmbH ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die der AICHELIN Service GmbH in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Besteller.

c) Wenn der Besteller dies verlangt, ist die AICHELIN Service GmbH verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen der AICHELIN Service GmbH gegen den Besteller um mehr als 10% übersteigt. Die AICHELIN Service GmbH darf dabei die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

2. Gewährleistung

a) Soweit der gelieferte Gegenstand nicht die zwischen dem Besteller und der AICHELIN Service GmbH vereinbarte Beschaffenheit hat oder er sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder die Verwendung allgemein eignet oder er nicht die Eigenschaften, die der Besteller nach den öffentlichen Äußerungen der AICHELIN Service GmbH erwarten konnte, hat, so ist die AICHELIN Service GmbH

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen der AICHELIN Service GmbH (Stand 06/2020)

zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die AICHELIN Service GmbH aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist.

b) Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Bestellers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung neuer Ware. Dabei muss der Besteller der AICHELIN Service GmbH eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gewähren. Der Besteller ist während der Nacherfüllung nicht berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Hat die AICHELIN Service GmbH die Nachbesserung zweimal vergeblich versucht, so gilt diese als fehlgeschlagen. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.

c) Der Besteller kann Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels erst dann geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Unberührt bleibt das Recht des Bestellers, weitergehende Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der Regelungen unter D. geltend zu machen.

D. Allgemeine Regelungen

Ergänzend zu den Regelungen unter B und C gelten die nachfolgenden Regelungen:

I. Haftung und Haftungsausschluss

1. Werden Teile des Leistungsgegenstandes durch Verschulden der AICHELIN Service GmbH beschädigt, so hat die AICHELIN Service GmbH diese nach Wahl des Bestellers und auf ihre Kosten zu reparieren oder neu zu liefern.

2. Wenn durch Verschulden der AICHELIN Service GmbH der Leistungsgegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen, insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes, nicht vertragsmäßig verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte C.III.2 und B.IV. entsprechend.

3. Für Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, haftet die AICHELIN Service GmbH aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die sie arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie garantiert hat.
- e) soweit nach Produktionshaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

4. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die AICHELIN Service GmbH auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

II. Verjährung

1. Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten mit Ausnahme der Schadensersatzansprüche nach Abs. D.I.3 a) bis e) sowie für Montageleistungen an einem Bauwerk und Lieferungen von Gegenständen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind. Für diese Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Fristen.

III. Ersatzleistung des Bestellers

1. Werden ohne Verschulden der AICHELIN Service GmbH die von ihr gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne ihr Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

IV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Alle Rechtsbeziehungen zwischen der AICHELIN Service GmbH und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

2. Gerichtsstand ist das für den Sitz der AICHELIN Service GmbH zuständige Gericht. Die AICHELIN Service GmbH ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.